

## **Anhörung zur Änderung der Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen im „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen**

### **I. Einführung**

Mit Mitteilung Nr. 696/2017 vom 20.12.2017 (Amtsblatt 24/2017) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung zur Änderung der Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen im „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ veröffentlicht.

Aufgrund einer Bitte der Vodafone GmbH erwog die Bundesnetzagentur, den Nummernplan im Abschnitt 2.5 „Nummern für Anrufbeantworter“ wie folgt zu ändern: Die Einträge in Tabelle 1 und 2 mit Bezug auf die der Vodafone GmbH zugeteilten Rufnummernblöcke werden erweitert, indem jeweils zusätzlich zur „55“ die „50“ als Infix aufgenommen wird.

Im Rahmen der Anhörung hatten interessierte Kreise die Gelegenheit, zu den oben genannten Änderungen bis zum 31.01.2018 schriftlich Stellung zu nehmen.

Zwei Unternehmen haben eine Stellungnahme abgegeben:

| <b>Institution</b>                 | <b>Seitenanzahl</b> |
|------------------------------------|---------------------|
| Vodafone GmbH (Vodafone)           | 1                   |
| Telekom Deutschland GmbH (Telekom) | 1                   |

### **II Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen**

#### **Vodafone**

Vodafone weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung auf eine entsprechende Bitte von Vodafone an die Bundesnetzagentur zurückgehe. Vodafone unterstütze die vorgeschlagenen Änderungen daher vollumfassend.

Vodafone verwende bei netzseitigen Anrufbeantworterdiensten sowohl den Infix „55“ als auch den Infix „50“. Der Infix „55“ werde für den Abruf von eingegangenen Sprachnachrichten durch den Teilnehmer genutzt. Der Infix „50“ diene der Adressierung des Anrufbeantworters bei Umleitung von eingehenden Gesprächen auf die entsprechende Rufnummer, die mit dem Infix „50“ erweitert wird. Darüber hinaus könnten über den Infix „50“ auch Sprachnachrichten auf dem Anrufbeantworter für den Teilnehmer mit der jeweiligen Mobilfunkrufnummer hinterlegt werden. Insbesondere der erstgenannte Aspekt sei für die Funktionsfähigkeit des netzseitigen Anrufbeantworters im Vodafone-Netz grundlegend. Die Nutzung des Infix „50“ habe für Vodafone daher eine überragende Bedeutung.

Die Änderungen habe keine Auswirkungen auf die etablierten Strukturen und Prozesse in der MNP GbR. Diese seien daher nicht zu modifizieren, so dass für die Teilnehmer der MNP GbR keine zusätzliche Kostenbelastung resultiere.

#### **Telekom**

Die Telekom führt aus, dass es nach ihrem Verständnis ausschließlich darum gehe, den von der Vodafone in ihrem Netz und für ihre Endkunden etablierten Verfahrensansatz zur Verwendung von Infixen für netzseitige Anrufbeantworterdienste vollständig zu erfassen.

Dementsprechend gehe sie davon aus, dass hieraus keine Verpflichtung der übrigen originären Zuteilungnehmer von Rufnummern für Mobile Dienste entstehe, für Teilnehmer, die unter Beibehaltung ihrer Rufnummer von der Vodafone zu anderen Anbietern wechseln, das Leistungsmerkmal „Inanspruchnahme netzseitiger Anrufbeantworter-Dienste“ in gleicher Art und Weise zu realisieren, wie dies von der Vodafone in ihrem Netz und für ihre Endkunden praktiziert wird.

Dies vorausgesetzt, bestünden seitens der Telekom keine Einwände gegen die von der Bundesnetzagentur geplanten Ergänzungen der Einträge in Tabelle 1 und 2 im Abschnitt 2.5 des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste.

#### **Bewertung und weiteres Vorgehen**

Vodafone und Telekom unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen; Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Änderungen werden insofern im Nummernplan mit der Verfügung Nr. 13/2018 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04/2018 vom 28.0.2018) wie vorgeschlagen umgesetzt.

Um klarzustellen, dass durch die Änderungen des Nummernplans keine Verpflichtungen für die übrigen originären Zuteilungsnehmer von Rufnummernblöcken für Mobile Dienste entstehen, wird zusätzlich in Abschnitt 2.5 folgender Satz aufgenommen:

„Sofern für eine Dienstekennzahl und Blockkennung mehrere Infixe festgelegt sind, steht es im Ermessen der Anbieter, welche Anrufbeantworter-Dienste sie mittels welches Infixes anbieten. Insbesondere besteht nach einer Portierung keine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter oder aller der jeweilig festgelegten Infixe.“

Damit einheitlich gegenüber allen Marktbeteiligten der so geänderte Nummernplan Gültigkeit hat, werden alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste mit der Verfügung Nr. 14/2018 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04/2018 vom 28.0.2018) dahingehend teilweise widerrufen, als dass der geänderte Nummernplan auch in Bezug auf alle bereits erfolgten Zuteilungen gilt.